

Abteilungsordnung der Gymnastikabteilung

Zweck

Die Abteilungsordnung ist ergänzend zur Satzung des TSV Langenau 1861 e.V. und regelt

1. die Mitgliedschaft in der Abteilung
2. den Abteilungsbeitrag
3. die Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung
4. die Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder
5. die Rechte und Pflichten der Abteilung gegenüber dem Hauptverein
6. die Durchführung der Abteilungsversammlung
7. die Wahlen
8. die Abteilungsleitung und Leitungsgremium.

§ 1 Mitgliedschaft in der Abteilung

- 1) Als **ordentliches Mitglied der Abteilung** kann jede Person, die Mitglied im TSV Langenau 1861 e.V. (Hauptverein) ist, nach Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommen werden. Personen, die nicht Mitglied im Hauptverein sind und in die Abteilung eintreten möchten, müssen sich über die Beitrittserklärung des TSV Langenau 1861 e.V. anmelden.
- 2) Die **Aufnahme in die Abteilung** erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsdatum, Anschrift (Wohnort, Straße) und Beitrags-Einzugsermächtigung
 - a) bei Nichtmitgliedern des Hauptvereins mit der Beitrittserklärung des TSV Langenau 1861
 - b) bei TSV-Mitgliedern formlosbei den Gruppensprecher/innen oder bei der Abteilungsleitung.
- 3) Änderungen der Anschrift sowie der Bankverbindung sind dem Hauptverein mitzuteilen.
- 4) Das Mitglied erkennt die Abteilungsordnung als verbindlich an. Jedes Mitglied kann die Abteilungsordnung auf der Homepage des TSV Langenau - unter Abteilung Gymnastik einsehen oder kostenlos bei den Gruppensprecher/innen oder der Abteilungsleitung anfordern.
- 5) Mitglieder der Abteilung, die nicht mehr am aktiven Übungsbetrieb teilnehmen, können auf Antrag des Mitgliedes oder auf Vorschlag der Abteilungsleitung zu Passivmitgliedern der Abteilung erklärt werden.

§ 2 Abteilungsbeitrag

- 1) Sämtliche Mitglieder haben neben dem Hauptvereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag an die Abteilung zu entrichten, siehe Pkt. 11 der Beitragsordnung des TSV Langenau 1861 e.V.. Bei Abteilungseintritt bis zum 30. Juni ist der volle, ab 1. Juli der halbe Jahres-Abteilungsbeitrag zu entrichten.
- 2) Der Jahres-Abteilungsbeitrag wird bis zum 01. Juli durch den Hauptverein eingezogen.
- 3) Der durch die Abteilungsversammlung festgesetzte Jahres-Abteilungsbeitrag tritt zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst und durch die Vorstandschaft des Hauptvereins genehmigt wurde.
Der gültige Abteilungsbeitrag kann in der Beitragsordnung des TSV Langenau 1861 e.V. unter der Rubrik „Gymnastik“ eingesehen werden.
- 4) Passivmitglieder können sich vom Abteilungsbeitrag befreien lassen.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung

- 1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Abteilung erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes gegenüber der Abteilung.
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt aus dem Hauptverein

- c) durch Austritt aus der Abteilung
 - d) durch Ausschluss aus dem Hauptverein
 - e) durch Ausschluss aus der Abteilung
 - f) durch Auflösung der Abteilung.
- 3) Der Abteilungsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bei der Abteilungsleitung bis zum 30. November schriftlich erklärt werden.
 - 4) Das ausscheidende Mitglied hat den fälligen Abteilungsbeitrag, sofern dieser noch aussteht, in voller Höhe zu bezahlen.
 - 5) Der Ausschluss kann durch die Abteilung beschlossen werden, wenn:
 - a) das Mitglied trotz Mahnung die Bezahlung des Jahres-Abteilungsbeitrages verweigert
 - b) das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Jahres-Abteilungsbeitrages mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist
 - c) sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen der Abteilung oder des Hauptvereins in gröblicher Weise herabsetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Abteilungsmitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, allen Veranstaltungen der Abteilung beizuwohnen.
- 2) Bei den Abteilungsversammlungen hat jedes ordentliche Mitglied das gleiche Stimmrecht. Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- 3) Den Anweisungen sowie den Beschlüssen der Abteilungsversammlung ist Folge zu leisten.
- 4) Schäden, die der Abteilung durch fahrlässiges oder pflichtwidriges Verhalten eines Mitgliedes entstehen, sind von diesem der Abteilung zu ersetzen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Abteilung gegenüber dem Hauptverein

Die Rechte und Pflichten der Abteilung gegenüber dem Hauptverein sind in der Satzung des TSV Langenau 1891 e.V. geregelt.

§ 6 Abteilungsversammlung

- 1) Die **ordentliche Abteilungsversammlung** findet alljährlich vor der Hauptversammlung des TSV Langenau 1891 e.V. statt. Alle Mitglieder, die bei der Abteilungsversammlung anwesend sind, sind stimmberechtigt.
- 2) Eine **außerordentliche Abteilungsversammlung** kann kurzfristig einberufen werden, wenn
 - a) das Interesse der Abteilung es erfordert
 - b) die Abteilungsführung es für notwendig erachtet
 - c) mindestens 25% der Abteilungsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist spätestens drei Wochen nach Beantragung von der Abteilungsführung einzuberufen.

- 3) Die Bekanntgabe der Abteilungsversammlung hat mindestens 14 Tage vor Einberufung unter Veröffentlichung des Zeitpunktes und des Versammlungslokals zu erfolgen.
- 4) **Anträge** an die Abteilungsversammlung sind schriftlich an die Adresse der Abteilungsführung zu richten und müssen mindestens sieben Tage vor Abhaltung der Abteilungsversammlung eingegangen sein.
- 5) Anträge, welche in der Abteilungsversammlung mündlich vorgebracht werden und somit nicht Tagesordnungspunkt sind, können nur durch stichhaltige Begründung und mit Zustimmung von mindestens 50% der anwesenden ordentlichen Mitglieder nachträglich als „**Dringlichkeitsantrag**“ in die Tagesordnung aufgenommen werden und somit wie die anderen Anträge zur Abstimmung gelangen.

- 6) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. ***Von dieser Regelung sind Beschlüsse zur Änderung der Abteilungsordnung und des Abteilungsbeitrages, die der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen ordentlichen Mitglieder bedarf, ausgenommen.***

Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, außer es wird eine geheime Abstimmung durch ein Mitglied beantragt.

- 7) Über den Verlauf der Abteilungsversammlung, insbesondere der Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von 2 Mitgliedern der Abteilungsleitung und dem Schriftführer unterschrieben und in Kopie an den Hauptverein ausgehändigt werden muss.
- 8) Der ordentlichen Abteilungsversammlung sind folgende Berichte zum abgelaufenen Jahr zu erstatten:
- a) Abteilungsbericht durch die Abteilungsführung
 - b) Kassenbericht durch den/die Kassierer/in
 - c) Prüfbericht des/der Kassenprüfer/in
- 9) Die Entlastung der Abteilungsführung wird durch den/die Ressortleiter/in vom Hauptverein vorgenommen. Die Abteilungsversammlung beschließt die Entlastung der Abteilungsführung.

§ 7 Wahlen

- 1) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung (siehe § 9) für jeweils 2 Jahre. Sie bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Der/die von der Abteilungsversammlung gewählte Abteilungsleiter/in bedarf gemäß §12 Ziffer 2 der Satzung des TSV Langenau 1861 e.V. der Bestätigung durch die Hauptversammlung.

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Mitglied kommissarisch einzusetzen.

- 2) Gewählt wird mittels Stimmzettel durch einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Erhält keines der zur Wahl stehenden, vorgeschlagenen Mitglieder die einfache Mehrheit, so findet unter den vorgeschlagenen Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet sodann das Los.
- 3) Wird für die Wahl zu einer Funktion nur ein Vorschlag gemacht oder wünschen die Mitglieder keine geheime Wahl, so kann die Wahl durch Handaufheben erfolgen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

§ 8 Abteilungsleitung und Leitungsgremium

Die **Abteilungsleitung** besteht aus dem/der *Abteilungsleiter/in*, dem/der *Stellvertreter/in* und dem/der *Kassierer/in*.

Das **Leitungsgremium** besteht aus der *Abteilungsleitung*, aus je einem oder zwei *Vertreter/innen aus den Gymnastikgruppen* und dem/der *Schriftführer/in*

Dem/der **Abteilungsleiter/in** obliegt die Leitung der Abteilung.

- Leitet und koordiniert die Arbeit der Abteilungsleitung und des Leitungsgremiums.
- Beruft die jährliche Abteilungsversammlung in Abstimmung mit dem/der Ressortleiter/in ein.
- Beruft die Sitzungen der Abteilungsleitung und des Leitungsgremiums ein.
- Leitet die Versammlungen und Sitzungen.
- Hat für den Vollzug der Beschlüsse dieser Organe zu sorgen und dem Hauptverein schriftlich zu melden.
- Vertritt die Abteilung bei der TSV-Hauptversammlung.
- Vertritt die Abteilung bei den TSV-Ausschußsitzungen.

Der/die **Stellvertreter/in** ist der/die ständige Vertreter/in des/der Abteilungsleiter/in.

Der/die **Kassierer/in** hat das gesamte Rechnungswesen der Abteilung zu verwalten.

- Führt die Abteilungskasse.
- Fordert die Abteilungsbeiträge der Mitglieder beim Hauptverein bzw. über die Vertreter/innen der Gymnastikgruppen ein.
- Tätigt Zahlungen, Ausgaben der Abteilung.
- Führt im Sinne der Buchhaltung einen Jahres-Kassenbericht, der, vor Aussprache in der Abteilungsversammlung, den Kassenprüfern zur Prüfung vorgelegt werden muss.
- Erstellt in Absprache mit der Abteilungsleitung den jährlichen Abteilungs-Budgetantrag für den Hauptverein.

Der/die **Vertreter/innen aus den Gymnastikgruppen** sind das Bindeglied zwischen der Abteilungsleitung und den Aktiven und umgekehrt. Sie vertreten die Belange

- der Abteilung und die des Hauptvereins gegenüber den Aktiven
- der Aktiven gegenüber der Abteilungsleitung.

Der/die **Schriftführer/in** übernimmt die/das Schriftführung/Protokoll bei der Abteilungsversammlung.

Dokumenten-Legende:

Abteilungsordnung, Stand 24.Februar 2015